

0. Übersicht der COVID-19-Wirtschaftshilfen

AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.

NOVEMBER-DEZEMBER 2020			AB JANUAR 2021	
BEI SCHLISSUNG direkt / indirekt betroffen, seit 2. Nov 2020	BEI SCHLISSUNG direkt / indirekt betroffen, seit 16. Dez 2020	BEI UMSATZEINBRUCH mind. 40% im Nov und / oder Dez	BEI SCHLISSUNG direkt / indirekt betroffen, in einem Monat Jan–Jun 2021	BEI UMSATZEINBRUCH von mindestens 40% in einem Monat mit bundesweiten Schließungen von mindestens 30% von Apr–Dez 2020 oder 50% in zwei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen Apr–Dez 2020
Direkt und indirekt betroffene Unternehmen aller Größen und Branchen (Restaurants, Hotels, Bars, Theater, Messen, Caterer, ...)			Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufliche aller Branchen	
Unternehmen aller Branchen ohne Zugang zur November-/ Dezemberhilfe (Einzelhandel, Friseur, ...)			Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufliche aller Branchen (Restaurants, Hotels, Einzelhandel, ...)	
NOVEMBERHILFE / DEZEMBERHILFE	ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III für von Schließungen betroffene Unternehmen	ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III November-/ Dezemberfenster	ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III für von Schließungen betroffene Unternehmen	ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III
Bis zu 75% Erstattung des Umsatzes aus dem Vergleichsmonat 2019	Fixkosten-Zuschuss (max. 500.000 €/ Monat)	Fixkosten-Zuschuss (max. 200.000 €/ Monat)	Fixkosten-Zuschuss (max. 500.000 €/ Monat)	Fixkosten-Zuschuss (max. 200.000 €/ Monat)

Alle Infos unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und bundesfinanzministerium.de © Bundesministerium der Finanzen

Die Überbrückungshilfen und außerordentlichen Wirtschaftshilfen für Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und gemeinnützige Organisationen im Über- und Ausblick.

	SEPT-DEZ 2020	NOVEMBER- & DEZEMBERHILFEN	JAN-JUN 2021
	ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II max. Förderbeitrag: 50.000 €/Monat	ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III max. Förderbeitrag: 200.000 €/Monat	
	bis zu 90% Fixkostenerstattung ab 70% Umsatzeinbruch im jeweiligen Fördermonat	bis zu 90% Fixkostenerstattung ab 70% Umsatzeinbruch im jeweiligen Fördermonat	
	bis zu 60% ab 50% Einbruch	bis zu 60% ab 50% Einbruch	
	bis zu 40% ab 30% Einbruch	bis zu 40% ab 30% Einbruch	
2. UMSATZ-EINBRUCH: WIE VIEL BEKOMME ICH?	mind. 50% in zwei zusammenhängenden Monaten	speziell für direkt, indirekt und mittelbar indirekt von Corona-bedingten Schließungen Betroffene bis zu 75% des Vergleichsumsatzes im Nov/Dez 2019	mind. 50% in zwei zusammenhängenden Monaten
1. UMSATZ-EINBRUCH: KANN ICH HILFE BEKOMMEN?	ODER mind. 30% im Durchschnitt	mind. 50% des Vergleichsumsatzes im Nov/Dez 2019	ODER mind. 30% im Durchschnitt
	APR-AUG 2020	NEUSTART-HILFE Pauschale speziell für Soloselbstständige und Freiberufler einmalig bis zu 5.000 € (ab Dezember)	APR-DEZ 2020
		ODER mind. 40% im Nov oder Dez	NOV-DEZ 2020
		ODER mind. 40% im Nov oder Dez	Überbrückungshilfe III für Nov und/oder Dez

Alle Details unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de © Bundesministerium der Finanzen

Stand: 15.01.2021

1.	Novemberhilfe/Dezemberhilfe (Abschlagszahlungen, Anträge und reguläre Auszahlungen) = Überbrückungshilfe II	
	Aktuelle Statistiken sind als Anlage diesem Dokument beigelegt.	
	Novemberhilfe	Dezemberhilfe
	<p>Antragsstellung seit 25.11.2020 möglich Plattform https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de Die Antragsfrist wurde verlängert bis zum 31. März 2021.</p>	<p>Die außerordentliche Wirtschaftshilfe im Monat Dezember schließt sich nahtlos an die Novemberhilfe an. Sie ist seit dem 22. Dezember 2020 (Direktanträge für Soloselbstständige) und 23. Dezember 2020 (Anträge überprüfende Dritte) möglich. Die Antragsfrist wurde verlängert bis zum 31. März 2021.</p>
	Die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat November hat einen Umfang von ca. 15 Mrd. Euro bietet eine zentrale Unterstützung für Unternehmen aller Größen (auch öffentliche und gemeinnützige), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe, deren wirtschaftliche Tätigkeit von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind.	
	Die Auszahlung der Abschlagszahlungen erfolgt ab 27.11.2020 zunächst über die Bundeskasse in einem vollständig elektronischen Verfahren	Die Auszahlung der Abschlagszahlungen erfolgt ab 05.01.2021 zunächst über die Bundeskasse in einem vollständig elektronischen Verfahren.
	Antragsberechtigt direkt und indirekt sind von den temporären Schließungen im November betroffene Unternehmen sowie Unternehmen, Betriebe, Selbständige sowie Vereine und Einrichtungen, die von den November-Schließungen besonders stark betroffen waren	
	Die Höhe der Abschlagszahlungen betrug zunächst maximal 10.000 Euro und wurde in der Zwischenzeit auf maximal 50.000 Euro erhöht.	
	Die Antragsfrist wurde verlängert bis zum 31. März 2021.	
	Dass die Abschlagszahlungen über die Bundeskasse erfolgen, ist ein zentrales Entgegenkommen gegenüber den Ländern. Denn: Grundsätzlich sind alle Corona-Hilfsprogramme für die Wirtschaft, d.h. Soforthilfe, Überbrückungshilfe I, Überbrückungshilfe II, Novemberhilfe, Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe III, Programme, die vollständig aus Bundesmitteln finanziert werden , aber entsprechend der grundgesetzlichen Aufgabenteilung durch die Länder verwaltet, umgesetzt und durch die zuständigen Landesstellen ausgezahlt werden müssen.	

	Der Bund hat sich bei der Bundesregierung auf eine Erhöhung der Abschlagszahlung auf 50.000 Euro geeinigt.
2.	Thema Beihilfen und Beihilferahmen
	Die relevanten beihilferechtlichen Regelungen - Überblick für Überbrückungshilfen sowie November- und Dezemberhilfen
	I. Kleinbeihilfen und De-minimes-Beihilfen
	De-minimes-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) (allgemeine De-minimes-Verordnung; daneben existieren sektorspezifische De-minimes-Verordnungen für den Agrarsektor sowie den Fischerei- und Aquakultursektor); gilt allgemein, unabhängig von COVID-19)
	Ohne Anmeldepflicht können einzelnen Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren grundsätzlich Beihilfen in Höhe von bis zu 200.000 EUR gewährt werden. (Geringerer Höchstbetrag von 100.000 EUR gilt für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs. Für Landwirtschaft bzw. Fischerei/Aquakultur liegt der Schwellenwert bei 20.000 EUR bzw. 30.000 EUR.)
	Bundesregelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ , gilt bis 30.06.2021, basiert auf Nummer 3.1 und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission „Befristeter Rahmen für Staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“)
	Auf dieser Grundlage können sogenannte Kleinbeihilfen an Unternehmen gewährt werden. Höchstbetrag: 800.000 EUR pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund im Sinne des Beihilferechts. (Ausnahmen: Fischerei- und Aquakultursektor (maximal 120.000 EUR), Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (maximal 100.000 EUR).)
	Kumulierung von Kleinbeihilfen und De-minimis-Beihilfen
	Bei Einhaltung der Kumulierungsvorschriften (insbesondere Art. 5 Abs. 2 der allgemeinen De-minimis-Verordnung) können Kleinbeihilfen und De-minimis-Beihilfen in Höhe von insgesamt bis zu 1 Mio. EUR pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund im Sinne des Beihilferechts gewährt werden. Im Hinblick auf die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe bedeutet dies Folgendes: Beide Programme fallen unter die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Durch die Inanspruchnahme von Novemberhilfe und Dezemberhilfe (und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder) darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten werden:

Stand: 15.01.2021

	<p>Nach der Kleinbeihilfenregelung können grundsätzlich Beihilfen bis 800.000 EUR pro Unternehmen vergeben werden, wobei der KfW-Schnellkredit sowie andere Förderungen auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (bzw. nachfolgender Änderungsfassungen) voll angerechnet werden (u.a. die Soforthilfen des Bundes sowie die erste Phase der Überbrückungshilfe).</p> <p>Nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung dürfen einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren grundsätzlich bis zu 200.000 EUR gewährt werden.</p>
	<p>Anrechnung weiterer Unterstützungsleistungen (wie Darlehen) auf den Beihilferahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020</p>
	<p>Beihilferechtlich auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 vergeben werden der KfW-Schnellkredit sowie Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm (z.B. KfW-Unternehmerkredit) mit einer Laufzeit über sechs Jahre und einem Kreditvolumen bis zu 800.000 EUR. Bei Darlehen ist dabei auf den gesamten Nennbetrag abzustellen (vgl. Paragraph 2 Abs. 2 der Bundesregelung Kleinbeihilfen). Das heißt, dass Zuschüsse und Darlehen nach der Kleinbeihilfenregelung (trotz der ökonomischen Unterschiede) gleichermaßen auf die Beihilfeobergrenze angerechnet werden müssen. Dies geht zurück auf die Vorgaben der Europäischen Kommission im Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, auf dem die Bundesregelung Kleinbeihilfen beruht.</p>
	<p>Bei einer z.B. durch einen KfW-Schnellkredit „ausgeschöpften“ Beihilfeobergrenze nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 ist es grundsätzlich möglich, die Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe ebenfalls unter der Kleinbeihilfenregelung zu gewähren, wenn die gewährte Kleinbeihilfe (z.B. KfW-Schnellkredit) vor der Gewährung von Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe (vollständig oder teilweise) zurückgezahlt wird. Es muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden, dass die Beihilfeobergrenze nicht überschritten ist. Wird der zulässige Höchstbetrag überschritten, so ist die Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe im Rahmen der Antragstellung bis zu diesem zu kürzen.</p>
	<p>Wenn einem Unternehmen ein KfW-Darlehen auf der Grundlage der Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen gewährt wurde, so ist dies nicht auf den Höchstbetrag nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 anzurechnen.</p>
2.	Beihilfen im Rahmen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020
	Die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020
	<p>Bundesregelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“, gilt bis 30.06.2021, basiert auf Nummer 3.12 der Mitteilung der Europäischen Kommission „Befristeter Rahmen für Staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“)</p>
	<p>Nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 können grundsätzlich Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens in Höhe von bis zu 3 Millionen EUR pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund im Sinne des Beihilferechts vergeben werden.</p>

Stand: 15.01.2021

	Erlaubt sind Beihilfen an Unternehmen, die während des beihilfefähigen Zeitraums Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent im Vergleich zu demselben Zeitraum im Jahr 2019 erlitten haben.
	Im Falle von Antragstellern, bei denen es sich nicht um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit mehr als 49 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von über 10 Mio. EUR), darf der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfen, die beihilferechtlich auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt sind, höchstens 70 Prozent der ungedeckten Fixkosten betragen, die dem Antragsteller im beihilfefähigen Zeitraum insgesamt entstehen (im Sinne der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ zur Umsetzung des Befristeten Rahmens).
	Im Falle von kleinen oder Kleinstunternehmen (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von unter 10 Mio. EUR), darf der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfen, die beihilferechtlich auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt sind, höchstens 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten betragen
	Relevanz für die Überbrückungshilfe II und November- und Dezemberhilfe Plus
	Die Überbrückungshilfe II basiert seit Beginn der Möglichkeit zur Antragstellung im Oktober 2020 beihilferechtlich auf der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 (unabhängig von der Höhe der beantragten Überbrückungshilfe). Durch die Nutzung dieser mit Aktualisierung des Befristeten Rahmens durch die Europäische Kommission im Oktober 2020 geschaffenen Rechtsgrundlage kommt die Bundesregierung der Problematik vieler Betroffener entgegen, die durch eine Kumulierung unterschiedlicher Hilfen (z. B. KfW-Schnellkredit und Überbrückungshilfe I) die beihilferechtlich zulässigen Höchstwerte nach Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und De-Minimis-Verordnung bereits ausgeschöpft hatten. Zur nationalen Nutzung der Möglichkeiten des Befristeten Rahmens hat die Bundesregierung in kurzer Zeit die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erarbeitet. Deren Genehmigung durch die Europäische Kommission erfolgte am 20. November 2020. Die Überbrückungshilfe II stützt sich konkret auf die vorgenannte Bundesregelung.
	Die Novemberhilfe Plus und die Dezemberhilfe Plus , die Beihilfen bis insgesamt 4 Mio. EUR ermöglichen, stützen sich für die über 1 Mio. EUR hinausgehende Förderung auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe. Der Betrag bis zu 1 Mio. EUR stützt sich, wie bereits oben ausgeführt, auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 und die De-minimis-Verordnung.
	Beihilfefähiger Zeitraum
	Zu unterscheiden sind der Leistungszeitraum und der „beihilfefähige Zeitraum“ eines Programms im Sinne der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020: <ul style="list-style-type: none"> • Der Leistungszeitraum ist jener Zeitraum, für den eine Förderung beantragt werden kann (z.B. Überbrückungshilfe II für September bis Dezember 2020).

	<ul style="list-style-type: none"> • Der „beihilfefähige Zeitraum“ ist jener Zeitraum, der für die Berechnung der ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens herangezogen wird. Voraussetzung für die Förderung ist dabei immer, dass im entsprechenden Zeitraum mindestens 30prozentige Umsatzeinbußen vorliegen. • Der beihilfefähige Zeitraum ist somit nicht identisch mit dem Leistungszeitraum des jeweiligen Förderprogramms, wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt. 													
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="256 551 687 656"></th> <th data-bbox="687 551 1054 656">Leistungszeitraum</th> <th data-bbox="1054 551 1441 656">Beihilfefähiger Zeitraum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="256 656 687 748">Überbrückungshilfe II</td> <td data-bbox="687 656 1054 748">Sept. – Dez. 2020</td> <td data-bbox="1054 656 1441 748">März – Dez. 2020</td> </tr> <tr> <td data-bbox="256 748 687 840">Novemberhilfe Plus</td> <td data-bbox="687 748 1054 840">Nov. 2020</td> <td data-bbox="1054 748 1441 840">März – Nov. 2020</td> </tr> <tr> <td data-bbox="256 840 687 965">Dezemberhilfe Plus</td> <td data-bbox="687 840 1054 965">Dez. 2020</td> <td data-bbox="1054 840 1441 965">März – Dez. 2020</td> </tr> </tbody> </table>		Leistungszeitraum	Beihilfefähiger Zeitraum	Überbrückungshilfe II	Sept. – Dez. 2020	März – Dez. 2020	Novemberhilfe Plus	Nov. 2020	März – Nov. 2020	Dezemberhilfe Plus	Dez. 2020	März – Dez. 2020	
	Leistungszeitraum	Beihilfefähiger Zeitraum												
Überbrückungshilfe II	Sept. – Dez. 2020	März – Dez. 2020												
Novemberhilfe Plus	Nov. 2020	März – Nov. 2020												
Dezemberhilfe Plus	Dez. 2020	März – Dez. 2020												
	<p>Die Abweichungen ergeben sich daraus, dass die beihilferechtlichen Vorgaben möglichst flexibel angewendet werden, um die betroffenen Unternehmen zielgerichtet zu unterstützen. Natürlich steht es jedem Unternehmen frei, als beihilfefähigen Zeitraum nur den entsprechenden Leistungszeitraum zu wählen. Der Zeitraum, für den eine Förderung beantragt wird, ist dabei auch zwingend als Teil des beihilfefähigen Zeitraums zu berücksichtigen. Antragsteller können zur Berechnung ihrer ungedeckten Fixkosten jedoch wahlweise zusätzlich auch Verlustmonate im gesamten beihilfefähigen Zeitraum von März bis Dezember 2020 heranziehen, und dabei auch einzelne Monate aus diesem Zeitraum herausgreifen. Voraussetzung dafür ist, dass im entsprechenden Monat ein Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent vorlag. Ein monatscharfer Abgleich mit den jeweils beantragten Hilfen ist dabei nicht erforderlich.</p>													
	<p>Sollte ein Antragsteller also z. B. nur für den Monat Oktober Überbrückungshilfe II beantragen, kann er zur Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen hierfür auch die monatlichen Verluste von März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, November und Dezember anrechnen. Allerdings darf er diese Verluste in allen Corona-Hilfsprogrammen nur einmal heranziehen.</p>													
	<p>Dies gilt entsprechend auch bei der Novemberhilfe plus und der Dezemberhilfe plus. Wurden z. B. Verluste aus März und April 2020 zur Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe II im Oktober herangezogen, sind diese Verluste „aufgebraucht“ und dürfen nicht mehr zur Erfüllung der beihilferechtlichen Voraussetzungen der Novemberhilfe Plus genutzt werden.</p>													
	<p>Beispiel: Ein Restaurant (Kleinunternehmen) möchte für September und Oktober 2020 Überbrückungshilfe II beantragen. Im gesamtem Zeitraum März bis Dezember lag der monatliche Umsatz jeweils mindestens 30 Prozent unter dem Umsatz des entsprechenden Vorjahresmonats. Das Restaurant hat im Zeitraum März bis Dezember 2020 folgende ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste ausgewiesen:</p>													

Stand: 15.01.2021

Zeitraum	März bis Mai	Juni bis August	September und Oktober	November	Dezember
Betriebliche Verluste/Gewinne	-200.000 EUR	20.000 EUR	-20.000 EUR	-100.000 EUR	-100.000 EUR
Erhaltene/Beantragte Beihilfen aus anderen Programmen	15.000 EUR (Soforthilfe)	15.000 EUR (Überbrückungshilfe I)		75.000 EUR (Novemberhilfe)	75.000 EUR (Dezemberhilfe)
Berücksichtigungsfähige Verluste	185.000 EUR	---	20.000 EUR	25.000 EUR	25.000 EUR
<p>Da es sich bei dem Restaurant um ein Kleinunternehmen handelt, darf der Beihilfebetrag maximal 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten im beihilfefähigen Zeitraum betragen. Der beihilfefähige Zeitraum für die Überbrückungshilfe II ist mindestens der Leitungszeitraum (September und Oktober 2020) und maximal der Zeitraum März bis Dezember 2020.</p> <p>Da der Umsatzrückgang durchweg mindestens 30 Prozent betrug, können alle diese Monate herangezogen werden. Die Monate Juni bis August, in denen ein Gewinn erzielt wurde, dürfen dabei unberücksichtigt bleiben. Für März bis Mai können abzüglich der erhaltenen Soforthilfe Verluste von 185.000 EUR berücksichtigt werden, für November und Dezember abzüglich der erhaltenen bzw. beantragten November- und Dezemberhilfe jeweils 25.000 EUR an Verlusten. Der Verlust von 20.000 EUR aus September und Oktober kann für die Überbrückungshilfe II komplett berücksichtigt werden.</p> <p>Die beantragte Überbrückungshilfe II selbst muss nicht von diesen Verlusten abgezogen werden. Insgesamt betragen die berücksichtigungsfähigen ungedeckten Fixkosten des Restaurants also 255.000 EUR.</p>					
<p>Kumulierbarkeit mit Kleinbeihilfen und De-minimis-Beihilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> Soweit die Vorgaben aller Regelungen eingehalten werden, ist eine Kumulierung möglich, sodass bei einer Kumulierung von Kleinbeihilfen, De-minimis-Beihilfen und Fixkostenhilfen insgesamt derzeit bis zu 4 Mio. EUR gewährt werden können. Dabei entfallen im Rahmen der Novemberhilfe Plus und der Dezemberhilfe Plus Förderbeträge bis zu einer Höhe von 800.000 EUR auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, Förderbeträge über 800.000 EUR bis zu 1 Mio. EUR auf der De-minimis-Verordnung und Förderbeträge über 1 bis zu 4 Mio. auf der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020. 					

	Anrechnung weiterer Unterstützungsleistungen (wie Darlehen) auf den Beihilferahmen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020
	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 bezieht sich lediglich auf Fixkostenhilfen und ist in ihrer zulässigen Gesamtförderhöhe (3 Mio. EUR) damit grundsätzlich unabhängig von zusätzlichen Unterstützungen (wie Darlehen) auf anderen beihilferechtlichen Grundlagen (z.B. Beihilfen auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen).▪ Angerechnet werden müssen anderweitige Unterstützungsleistungen allerdings als Einnahmen bei der Bestimmung der Verluste bzw. ungedeckten Fixkosten. Beispielsweise müsste eine Förderung durch die Soforthilfe oder die Überbrückungshilfe I für die entsprechenden Monate als Einnahme berücksichtigt werden. Eine Ausnahme gilt dahingehend für Unterstützungsleistungen, die in der steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung nicht als Einnahmen ausgewiesen werden (wie z.B. Kredite), diese müssen auch zur Verlustbestimmung nicht herangezogen werden.
	Anrechnung weiterer Unterstützungsleistungen (wie Darlehen) auf den Beihilferahmen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020
	<p>Die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 bezieht sich lediglich auf Fixkostenhilfen und ist in ihrer zulässigen Gesamtförderhöhe (3 Mio. EUR) damit grundsätzlich unabhängig von zusätzlichen Unterstützungen (wie Darlehen) auf anderen beihilferechtlichen Grundlagen (z.B. Beihilfen auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen).</p> <p>Angerechnet werden müssen anderweitige Unterstützungsleistungen allerdings als Einnahmen bei der Bestimmung der Verluste bzw. ungedeckten Fixkosten. Beispielsweise müsste eine Förderung durch die Soforthilfe oder die Überbrückungshilfe I für die entsprechenden Monate als Einnahme berücksichtigt werden. Eine Ausnahme gilt dahingehend für Unterstützungsleistungen, die in der steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung nicht als Einnahmen ausgewiesen werden (wie z.B. Kredite), diese müssen auch zur Verlustbestimmung nicht herangezogen werden.</p>

<p>3.</p>	<p>Verbesserte Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe für Soloselbstständige</p>
	<p>Die Überbrückungshilfe unterstützt Unternehmen, Soloselbstständige sowie selbstständige Freiberuflerinnen und Freiberufler, die besonders stark von der Corona-Krise betroffen sind.</p>
	<p>Es handelt sich um Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Der Bund verlängert die Überbrückungshilfe und weitet sie noch einmal deutlich aus.</p>
	<p>Die Überbrückungshilfe II läuft derzeit noch bis zum 31. Dezember 2020. Anträge können rückwirkend noch bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden. Das Programm wird nun als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und deutlich erweitert.</p>
	<p>Der Bund passt die Hilfe so an, dass sie noch besser bei den besonders Betroffenen ankommt. So bringt die Überbrückungshilfe III deutliche Verbesserungen für Soloselbstständige und die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft sowie die Reisebranche.</p>
	<p>1. Neu geschlossene Unternehmen im Dezember 2020 (insb. Einzelhandel)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Überbrückungshilfe III steht im Dezember 2020 für die Unternehmen zur Verfügung, die aufgrund des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 im Dezember zusätzlich geschlossen werden. • Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen umfasst sowohl die direkt geschlossenen Unternehmen wie auch diejenigen Unternehmen mit einem sehr starken Geschäftsbezug zu den direkt geschlossenen Unternehmen (indirekt Betroffene).
	<ul style="list-style-type: none"> • Für diese Unternehmen gilt ein Förderhöchstbetrag von 500.000 Euro pro Monat. Es sollen Abschlagszahlungen entsprechend der Regelungen der außerordentlichen Wirtschaftshilfen (maximal 50.000 Euro) ermöglicht werden.
	<p>2. Geschlossene Unternehmen in 2021</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Überbrückungshilfe III steht für den Zeitraum der Schließungen im ersten Halbjahr 2021 für diejenigen Unternehmen in den Monaten zur Verfügung, in denen sie aufgrund der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auch in diesem Jahr im betreffenden Monat geschlossen bleiben (bzw. indirekt von den Schließungen betroffen sind). • Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen entspricht ebenso wie die Förderhöchstsummen den unter 1. dargestellten Konstellationen (Förderhöchstbetrag 500.000 Euro pro Monat). Es sollen Abschlagszahlungen vorgesehen werden.

	3. Unternehmen
	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe III sind schließlich diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen und im engeren Sinne direkt oder indirekt betroffen sind, aber dennoch besonders hohe Umsatzrückgänge während der Zeit der Schließungsanordnungen zu verzeichnen haben. • Schon bisher sieht die Überbrückungshilfe III daher für November und Dezember 2020 vor, dass Unternehmen für diese beiden Monate antragsberechtigt sind, die einen Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahresumsatz von 40 Prozent aufweisen. Diese Regelung wird für das erste Halbjahr 2021 verlängert, so dass Unternehmen anspruchsberechtigt sind, deren Umsatz im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats des Jahres 2019 um 40 Prozent zurückgegangen ist. Ihnen steht dann die Überbrückungshilfe III für den Schließungsmonat zu. • Hier liegt die Obergrenze für die Fixkostenerstattung bei den in der Überbrückungshilfe III üblichen 200.000 Euro pro Monat.
	Weitergeltung der Überbrückungshilfe III
	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Sonderregelung ergänzt die im Übrigen geltende Zugangsberechtigung zur Überbrückungshilfe III, die sich am Umsatzrückgang im Jahr 2020 orientiert.
	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt weiterhin, dass Unternehmen, die von April bis Dezember 2020 einen Umsatzrückgang von entweder 50 Prozent an zwei aufeinanderfolgenden Monaten oder von 30 Prozent im Gesamtzeitraum April bis Dezember 2020 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019 zu verzeichnen hatten, grundsätzlich im gesamten ersten Halbjahr 2021 antragsberechtigt sind.
	<ul style="list-style-type: none"> • Die prozentuale Erstattung der Fixkosten für den Förderzeitraum ist abhängig vom konkreten Umsatzrückgang im betreffenden Monat 2021 (40 bis 90 Prozent, siehe oben). Es gilt die übliche Obergrenze von 200.000 Euro pro Monat.
	Zwischenfinanzierungsangebot über KfW
	Aufgrund der Antragsflut und Prüfung der bereits erhaltenen Hilfen bietet der Bund parallel die Möglichkeit der Zwischenfinanzierung an (auch mit kurzen Laufzeiten):
	<p>LINK zur KfW-Bank: https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)?kfwmc=vt.sea.google.SEA_VT_Erweitern_Corona_Schnellkredit_BK.{Anzeigengruppe}.{Anzeige}&wt_cc1=erweitern&wt_cc2=kon news-room&wt_cc3=103163403311_kwd-899510923377_431456682417&wt_kw=e_103163403311_kfw%20schnellkredit</p>

3.1.	Höhe der Überbrückungshilfe III
	<p>Dabei gilt: je höher der Umsatzausfall im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie, desto höher die Überbrückungshilfe. Die Überbrückungshilfe kompensiert die Fixkosten wie folgt:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch, ▪ 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent, ▪ 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent.
	<p>Maßgeblich ist jeweils der Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Vergleichsmonat des Jahres 2019.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Unternehmen, die zwischen dem 1. August 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind, gilt als Referenzzeitraum für Umsatzverluste das dritte Quartal 2020. ▪ Für den Zugang zur spezifischen Unterstützung für die Monate November bzw. Dezember 2020 können solche jungen Unternehmen den Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung als Vergleichsumsatz ansetzen. ▪ Die Gesamtsumme der Förderung ist für die jungen Unternehmen entsprechend der Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung des europäischen Rechts auf max. 800.000 Euro begrenzt.

3.2.	Förderfähige Kosten
	<p>Die Liste der förderfähigen Fixkosten wurde erweitert und erfasst unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten und ähnliche Kosten, die nicht umsatzabhängig sind, wie etwa Kosten für Auszubildende oder Grundsteuern.</p> <p>Der Bund will insbesondere jenen Unternehmen helfen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter in Beschäftigung halten. Deshalb werden Aufwendungen für dasjenige Personal, das Kurzarbeit nicht nutzen kann, durch eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent der übrigen förderfähigen Fixkosten unterstützt. Damit tragen Der Bund den teilweise hohen Personalkosten Rechnung, die zum Betriebserhalt notwendig sind.</p>
3.3.	Was sich in der Überbrückungshilfe III verbessert:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Künftig können auch Kosten für bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten bis zu 20.000 Euro geltend gemacht werden. Damit hilft der Bund denjenigen, die in die gesundheitliche Sicherheit der Bürgerinnen und Bürgern investieren. ▪ Der Bund erkennt Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50 Prozent als förderfähige Kosten an. So kann etwa ein Schausteller, der sein Karussell gekauft und per Kredit oder aus dem Eigenkapital finanziert hat, die Hälfte der monatlichen Abschreibung als Kosten ansetzen. Damit wird insbesondere

	<p>der Schausteller-Branche, aber auch Unternehmen aus dem Veranstaltungsbereich und der Bustouristik geholfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Außerdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig.
3.4.	Soloselbstständige, die Reisebranche (Reisebüros und Reiseveranstalter) sowie die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft
	Für ganz besonders von der <u>Corona-Krise betroffene Branchen</u> werden weitere Kosten anerkannt. Dies betrifft Soloselbstständige, die Reisebranche (Reisebüros und Reiseveranstalter) sowie die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Um Soloselbstständige besser unterstützen zu können, ergänzen der Bund die bisherige Erstattung von Fixkosten um eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“). ▪ Damit können Soloselbstständige, die keine sonstigen Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, einmalig 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum erhalten, maximal bis zu 5.000 Euro als Einmalzahlung. ▪ Für Soloselbstständige bleibt es bei 5000. Euro. Auch bleibt der Grundsatz, dass der Abschlagsbetrag 50 Prozent der möglichen Fördersumme beträgt, unverändert. Der Maximalbetrag der Abschlagszahlung würde jedoch nach dem BMWI-BMF-Vorschlag von derzeit 10.000 Euro auf 50.000 Euro erhöht werden. Diese Erhöhungen der Abschlagszahlungen auf max. 50.000 Euro sollen sowohl für die Abschlagszahlungen für die außerordentliche Wirtschaftshilfe im Monat November wie im Monat Dezember greifen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorschlag 50.000 Euro ist das Ergebnis einer Abwägung aus Schnelligkeit und Hilfe für die Unternehmen einerseits sowie Beihilferecht, Haushaltsrecht und Missbrauchsvorbeugung andererseits.
	<ul style="list-style-type: none"> • Rückwirkend für November? Ja es gilt dann auch rückwirkend für November. Differenz für die schon gezahlten Abschlagszahlungen wird dann ergänzend ausgeglichen. (INTERN: es gibt dann eine zweite Abschlagszahlung.)
	Die Neustarthilfe muss nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet werden. (Für die Details zu dieser Neustarthilfe siehe weiter unten)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Außerdem kann die Reisewirtschaft für Reisen aus dem Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen. ▪ Diese umfassen zum einen externe Ausfall- und Vorbereitungskosten, etwa für Hotels oder andere Anbieter, die bisher nicht erstattet wurden. ▪ Zum anderen wird zur Unterstützung interner Kosten des Personalaufwands eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent der Ausfall- und Vorbereitungskosten gewährt. Damit wird der hohe Personalaufwand bei der Abwicklung von Stornierungen berücksichtigt. ▪ Leistungen aus der Überbrückungshilfe I und II sind anzurechnen. ▪ Reisen, für die externe Ausfall- oder Vorbereitungskosten geltend gemacht werden, sind von der Provisions- und Margenregelung ausgenommen.

3.5.	Kultur- und Veranstaltungswirtschaft
	Schließlich wird die schwer getroffene Kultur- und Veranstaltungswirtschaft umfassend unterstützt.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche sollen nicht auf Vorbereitungskosten sitzen bleiben, wenn Veranstaltungen Corona-bedingt ausfallen mussten. ▪ Sie können deshalb im Rahmen der Überbrückungshilfe III rückwirkend für den Zeitraum März bis Dezember 2020 zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch ihre Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne projektbezogene (v. a. Personalaufwendungen) als auch externe Kosten (etwa Kosten für beauftragte Dritte, z. B. Grafiker) förderfähig. ▪ Diese speziellen Kosten der vergangenen Monate werden dabei bis zu 200.000 Euro je Monat der Periode März bis Dezember 2020 nicht auf die sonst gültige Förderhöchstgrenze angerechnet.
3.6.	Sonderfonds Kulturveranstaltungen
	<p>Es soll darüber hinaus – außerhalb der Überbrückungshilfe III – ein Sonderfonds Kulturveranstaltungen geschaffen werden, der einen Wirtschaftlichkeitsbonus für Coronabedingt niedrig frequentierte Kulturveranstaltungen wie Konzerte, Festivals und Theateraufführungen vorsehen soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Davon sollen insbesondere auch hybride Kulturveranstaltungen profitieren, die sowohl in Präsenzform als auch online angeboten werden. ▪ Der Bund will außerdem aufgrund der langen Vorlaufzeiten der Planungen Sicherheit geben, dass es wieder losgehen kann. ▪ Daher soll es im Rahmen des Sonderfonds eine Art Ausfallsicherung für Kulturveranstaltungen geben, die für die Zeit ab Sommer 2021 geplant werden, aber dann später entgegen der Planungen Corona-bedingt doch abgesagt werden müssen.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu diesem Sonderfonds werden derzeit die Details erarbeitet. Sie werden das im Rahmen des Konjunkturpakets aufgelegte Programm NEUSTART KULTUR ergänzen, mit dem bereits eine Milliarde Euro für den Kulturbereich zur Verfügung gestellt wurde.
3.7.	Form der Antragstellung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Antragstellung erfolgt wie bisher auch elektronisch durch Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über die Überbrückungshilfe-Plattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). ▪ Diese Form hat sich bewährt, da sie verhältnismäßig einfach ist und gleichzeitig Missbrauch erschwert. Bei der Antragsstellung werden die voraussichtliche Höhe des Umsatzeinbruchs sowie der voraussichtlichen erstattungsfähigen Fixkosten von den prüfenden Dritten bestätigt.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soloselbständige können bis zu einem Betrag von 5.000 Euro unter Nutzung ihres von der Steuererklärung bekannten ELSTER-Zertifikats direkt - also ohne Beauftragung zum Beispiel einer Steuerberaterin – Anträge stellen.
3.8.	Teil der Überbrückungshilfe III: Neustarthilfe für Soloselbständige
	Zielgruppe und antragsberechtigte Selbständige
	Der Bund will auch Soloselbständigen, die bislang keine Fixkosten geltend machen konnten, durch die Krise helfen. Viele von ihnen – etwa Künstlerinnen und Künstler - müssen starke Umsatzeinbrüche verkraften, können aber keine Fixkosten nach dem Kostenkatalog der Überbrückungshilfe geltend machen und hatten deshalb bisher keinen Anspruch auf die Hilfen.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Daher ergänzt der Bund die bisherige Erstattung von Fixkosten gemäß dem Fixkostenkatalog um eine einmalige Betriebskostenpauschale.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diese „Neustarthilfe“ können jene beantragen, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine weiteren Kosten geltend machen.
3.9.	Antragsberechtigung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben. ▪ Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen ist.
	▪
3.10.	Höhe der Neustarthilfe
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 25 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 5.000 Euro. ▪ Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz) und mit dem Faktor sieben multipliziert.
	Referenzbeispiel:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Eine Soloselbständige hat im Jahr 2019 insgesamt 30.000 Euro Jahresumsatz erwirtschaftet. Der Referenzmonatsumsatz beträgt dann 2.500 Euro (30.000 durch 12). Er wird mit sieben multipliziert, um den Referenzumsatz zu berechnen. Dieser beträgt somit 17.500 Euro.</i>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit zwischen dem 1. August 2019 bis April 2020 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) wählen.

	Referenzbeispiele:		
	<i>Jahresumsatz, 2019</i>	<i>Referenzumsatz</i>	<i>Neustarthilfe (max. 25 Prozent)</i>
	<i>ab 34.286 Euro</i>	<i>20.000 Euro und mehr</i>	<i>5.000 Euro (Maximum)</i>
	<i>30.000 Euro</i>	<i>17.500 Euro</i>	<i>4.375 Euro</i>
	<i>20.000 Euro</i>	<i>11.666 Euro</i>	<i>2.917 Euro</i>
	<i>10.000 Euro</i>	<i>5.833 Euro</i>	<i>1.458 Euro</i>
	<i>5.000 Euro</i>	<i>2.917 Euro</i>	<i>729 Euro</i>
3.11.	Anrechnung der Neustarthilfe auf Sozialleistungen		
	Auf Leistungen der Grundsicherung wird die Neustarthilfe aufgrund ihrer Zweckbindung nicht angerechnet. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags soll sie keine Berücksichtigung finden.		
3.12.	Form der Auszahlung		
	Damit die Neustarthilfe schnell bei den Betroffenen ankommt, soll sie im nächsten Jahr als Vorschuss ausgezahlt werden, obwohl die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen.		
3.13.	Rückzahlungsmodalitäten		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sollte der Umsatz während der Laufzeit dann anders als zunächst erwartet doch über 50 Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei einem tatsächlichen Umsatz von 50 bis 70 Prozent des Referenzumsatzes ist ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen, ○ bei einem Umsatz zwischen 70 und 80 Prozent die Hälfte und ○ bei einem Umsatz zwischen 80 und 90 Prozent drei Viertel. ○ Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90 Prozent des Referenzumsatzes, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. ▪ Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich. 		
	Referenzbeispiel:		
	<i>Liegt der tatsächliche Umsatz im Förderzeitraum erfreulicherweise doch bei 75 Prozent des Referenzumsatzes aus 2019, müsste eine Soloselbständige, die 4.375 Euro Neustarthilfe erhalten hat, die Hälfte zurückzahlen.</i>		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Begünstigten müssen nach Ablauf des Förderzeitraums eine Endabrechnung vorlegen. ▪ Im Rahmen dieser Endabrechnung sind etwaige Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren. ▪ Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen. ▪ Die Aufstellung dieser Endabrechnungen unterliegt dem Prinzip der Selbstprüfung. 		

	<ul style="list-style-type: none">▪ Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden stichprobenhaft Nachprüfungen statt.
3.14.	Zeitpunkt der Antragstellung
	<i>Die Überbrückungshilfe III, die die Neustarthilfe als neues Förderelement enthalten wird, soll ab dem 1. Januar 2021 gelten.</i>
	<ul style="list-style-type: none">▪ Aufgrund der nötigen technischen Programmierungen und der Abstimmungen mit den Ländern können die Anträge voraussichtlich einige Wochen nach Programmstart im Laufe des Januars 2021 gestellt werden.

<p>4.</p>	<p>Regelungen zur Abgabe von Steuererklärungen und Offenlegung von Jahresabschlüssen</p>
	<p>Hinsichtlich der Abgabe der Jahressteuererklärungen setzen wir uns dafür ein, die Abgabefristen über den 31. März 2021 hinaus zu verschieben. Wir haben diese Forderung bereits ans Bundesministerium der Finanzen herangetragen. Dieses hat zusammen mit den Ländern am 4. Dezember 2020 untergesetzlich bereits eine Fristverlängerung von einem Monat auf den 31. März 2021 beschlossen. Ob die Abgabefristen darüber hinaus verlängert werden können, hängt maßgeblich davon ab, wie mit der Problematik der Vollverzinsung ab dem 14. Monat (§ 233a AO) umgegangen wird.</p>
	<p>Anders sieht dies bei der gesetzlichen Frist zur Offenlegung von Jahresabschlüssen aus: Die angeregte Verlängerung der Fristen zur Aufstellung der Abschlüsse 2019 wird für nicht erforderlich gehalten.</p>
	<p>Soweit es infolge der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen im Einzelfall zu Fristüberschreitungen gekommen sein sollte, sollte dies in der Regel keine zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen nach sich ziehen. So setzen denkbare Schadensersatzansprüche - beispielsweise aus § 43 Absatz 2 GmbHG oder § 93 Absatz 2 AktG - eine schuldhaftige Pflichtverletzung der Organe aufstellungspflichtiger Gesellschaften voraus, an der es bei einer Corona-bedingten Verzögerung der Aufstellung in der Regel fehlen dürfte.</p>
	<p>Bei den Vorschriften im Strafgesetzbuch, die an eine verspätete Aufstellung anknüpfen (§§ 283 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b, 283b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StGB), handelt es sich um echte Unterlassungsdelikte. Dies bedeutet, dass schon der objektive Tatbestand entfällt, sofern infolge der Corona-Pandemie keine tatsächliche Möglichkeit zur Aufstellung bestehen sollte.</p>
	<p>Dem Vorschlag, die Frist zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen zu verlängern, kann weiterhin nicht entsprochen werden. Nach den Vorschriften des Handelsbilanzrechts sind Kapitalgesellschaften verpflichtet, ihre Rechnungslegungsunterlagen spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch zur Bekanntmachung oder dauerhaften Hinterlegung einzureichen.</p>
	<p>Die Offenlegung erfüllt einen wichtigen Zweck. Sie ist ein Ersatz für den Wegfall der persönlich-unbeschränkten Haftung. Investoren, Gläubiger, Lieferanten, Kunden, sonstige Marktakteure und Dritte sollen sich - auch und gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten - ein Bild von der Vermögenslage der haftungsbeschränkten Gesellschaft machen können. Die - bereits großzügig bemessene - Jahresfrist ist vom deutschen Gesetzgeber nicht verlängerbar. Sie beruht auf zwingenden</p>

	unionsrechtlichen Vorgaben. Bei Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie hat der deutsche Gesetzgeber die in der Richtlinie vorgegebene maximale Fristlänge bereits vollständig ausgeschöpft.
	Zudem führt die Versäumung der Offenlegungsfrist nicht automatisch zu einer Sanktion. Werden die Rechnungslegungsunterlagen nicht rechtzeitig offengelegt, übermittelt der Betreiber des Bundesanzeigers diese Information an das Bundesamt für Justiz. Bei Eingang der Meldung leitet das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs ein, indem es dem offenlegungssäumigen Unternehmen unter Androhung eines Ordnungsgeldes aufgibt, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Zugang der Androhung seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.
	Das offenlegungssäumige Unternehmen erhält somit eine "zweite Chance" . Erst wenn das Unternehmen auch innerhalb dieser zusätzlichen Frist seine Rechnungslegungsunterlagen weder offenlegt noch die fehlende Offenlegung mittels Einspruchs rechtfertigt, wird das angedrohte Ordnungsgeld festgesetzt.
	Wenn die Beteiligten unverschuldet gehindert waren, in der Sechswochenfrist Einspruch einzulegen oder ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung nachzukommen, gewährt das Bundesamt auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Im Ordnungsgeldverfahren werden daher die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt. Gesetzgeberischen Änderungsbedarf wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen, aber die Entwicklung weiterhin genau beobachtet.
	Im Übrigen wird das Bundesamt für Justiz in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 am 31. Dezember 2020 endet, vor dem 1. März 2021 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs einleiten. Damit sollen angesichts der andauernden COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden (https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Ordnungs_Bussgeld_Vollstreckung/Jahresabschluesse/Jahresabschluesse_node.html).

5.	Einzelhandel in den Innenstädten
	Innenstädte und Handel sind unmittelbar verbunden. Ohne florierenden Handel sind Innenstädte nicht attraktiv und ohne attraktive Innenstädte hat der Handel nicht genügend Kunden.
	Innenstädte sind aber nicht nur ein Ort zum Einkaufen, sondern sie erfüllen "in normalen Zeiten" auch eine wichtige soziale und kulturelle Funktion: Man trifft Freunde, geht essen, genießt Konzerte oder Kunst und verbringt dort Freizeit.
	Um attraktiv zu sein, muss eine Innenstadt Flair und besondere "Lieblingsorte" haben und dadurch emotionale Bindungen schaffen - das können Versandhändler viel weniger.
	Aber zunächst muss Handel und Gastronomie in den Innenstädten geholfen werden, damit sie durch die Corona- Krise kommen.
5.1.	Konkrete Finanzhilfen für den Einzelhandel
	Schon bisher konnten Einzelhändler mit starken Umsatzeinbrüchen die Leistungen der Überbrückungshilfe I und II in Anspruch nehmen. Die November- und Dezemberhilfe, die sich gezielt an die im Lockdown geschlossenen Branchen richtet, kommt für den Handel nicht in Betracht.
	Da uns aber bewusst ist, dass durch die Schließung der Gastronomie und der Unterhaltungswirtschaft auch der innerstädtische Handel stark in Mitleidenschaft gezogen wird, hat der Bund durchgesetzt, dass Unternehmen, die im November einen Umsatzrückgang von 40% gegenüber dem Vorjahr erleiden, eine Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III in Anspruch nehmen können.
	Diese Förderung wird noch einmal großzügiger sein als die Überbrückungshilfe II. Wegen der Verlängerung des "Lockdown light" gilt das auch für den Dezember.
5.2.	Anpassung der Gewerbemieten
	Händler als Mieter von Gewerbeimmobilien werden in ihrer Verhandlungsposition den Vermietern gegenüber gestärkt durch eine Klarstellung im BGB (genau: EG BGB): Erhebliche Corona- Beschränkungen wie z.B. Zugangsbeschränkungen, die an die Nutzung der Immobilie anknüpfen, stellen in aller Regel eine schwerwiegende Änderung der Vertragsumstände im Sinne des § 313 BGB dar (Störung der Geschäftsgrundlage).
	BMJV hat Ende letzter Woche einen Formulierungsvorschlag vorgelegt, um die von HDE und DEHOGA so dringend gewünschte Klarstellung vorzunehmen, dass die Corona-Einschränkungen ein Grund für Mietminderungen sein können. Diesen Vorschlag unterstützt der Bund!
5.3.	Verlängerung des 30 Milliarden-Schutzschirms für Lieferketten bis Juni
	Die Bundesregierung und die Kreditversicherer haben sich darauf verständigt, die Absicherung von Lieferketten durch den gemeinsamen Schutzschirm bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern.

Stand: 15.01.2021

	<p>Die Verlängerung muss von der Europäischen Kommission beihilferechtlich noch genehmigt werden. Sobald die Europäische Kommission die Verlängerung genehmigt hat, wird der Bund ab dem 1. Januar 2021 weiterhin eine Garantie für Entschädigungszahlungen der Kreditversicherer von bis zu 30 Milliarden Euro übernehmen. Mit dieser Garantie können die Kreditversicherer auch weiterhin Kreditlinien im bestehenden Umfang von über 400 Milliarden Euro absichern. Damit haben die Unternehmen die verlässliche Grundlage und Sicherheit, die sie in Krisenzeiten für die Planung ihrer Lieferketten brauchen.</p>
5.4.	Innenstädte müssen neu gedacht werden
	<p>BM am 20. Oktober 2020 einen runden Tisch zur Belebung der Innenstädte durchgeführt. Eingeladen war eine kleine Gruppe von kreativen Köpfen, die sich einen Tag lang in einem Workshop Gedanken machte und Konzepte entwickelte, um das Ladensterben zu stoppen und die Innenstädte wieder zu beleben. Ein ganz greifbares Ergebnis z.B.: Die beteiligten Kommunen (Bremen, Nürnberg, Mönchengladbach und Langenfeld) haben sich direkt im Anschluss an den Runden Tisch zu einem neuen Konsortium "Stadtlabore für Deutschland" geschlossen, um neue Konzepte und Ideen auszuloben, auszuprobieren und die Erfahrungen damit zu teilen.</p>
5.5.	Weitere Workshops im BMWi
	<p>Ab Anfang 2021 z.B. zu den Themen "kreative Neu-Nutzung von Leerständen", "Digitalisierung von stationärem Handel" und "Rückholung von Handel, Gewerbe und Kultur in die Innenstädte". Wichtig: Umsetzung und Skalierung der Ergebnisse!</p>
	<p>Monitoring und Skalierung von Best-Practice-Beispielen aus den Städten in ganz Deutschland (aber auch Blick z.B. nach Paris, Wien und Barcelona mit unkonventionellen Innenstadtkonzepten)</p>
	<p>Unterstützung bei der Digitalisierung des Einzelhandels durch das Kompetenzzentrum Handel, das kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und den stationären Verkauf durch digitale Angebote zu ergänzen. Das Kompetenzzentrum Handel bietet den Händlern eine große Bandbreite an Informationen in Podcasts, Youtube-Videos, Workshop-Formaten und Webinaren.</p>
	<p>LINK: www.kompetenzzentrumhandel.de</p>

6.	FAQ – Häufig gestellte Fragen/Hinweise
	Wann erfolgte eine Anpassung der „ungedekte Fixkosten“ und wann wurde diese kommuniziert?
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die FAQ-Listen zu den Corona-Hilfen und hier konkret zur Überbrückungshilfe II wird ebenfalls ständig angepasst und aktualisiert. Eine letzte aktualisierte Liste haben wir (siehe oben) am 08.01. veröffentlicht. ▪ Die Frage der „ungedeckten Fixkosten“ ist dargestellt in den FAQ Punkt 4.16 zur Überbrückungshilfe II. Grundsätzlich ist es so, dass die FAQ zu den Corona-Hilfsprogrammen sukzessive erweitert und aktualisiert werden. Nähere Ausführungen zu den bei der Überbrückungshilfe II berücksichtigungsfähigen Fixkosten, und zwar konkret der ungedeckten Fixkosten, wurden Anfang Dezember 2020 in die FAQ aufgenommen: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html?nn=1869828 ▪ Die Aktualisierung der FAQ in Punkt 4.16 erfolgte daher zeitnah nach Genehmigung der Bundesregelung durch die EU-Kommission. ▪ Vielmehr werden die beihilferechtlichen Vorgaben so flexibel wie zulässig angewandt, um die betroffenen Unternehmen zielgerichtet zu unterstützen. Gleichwohl sind die Bedingungen der Fixkostenhilfe nach Europarecht bindend. Dies umfasst u. a. das Vorliegen von Verlusten im Förderzeitraum.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Mehrzahl der für die Überbrückungshilfe qualifizierenden Unternehmen über entsprechende Verluste verfügen. Wichtig ist auch, dass die Betrachtung der Verluste vor Erhalt der Hilfe erfolgt. Das bedeutet, ein Unternehmen, das ohne Hilfe Verluste hätte und mit Erhalt in die Gewinnzone käme, fällt nicht aus der Förderung, sondern es werden sich dann im Einzelfall Anpassungen bei der Förderhöhe ergeben können.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zudem können Antragsteller Verlustmonate im gesamten beihilfefähigen Zeitraum von März bis Dezember 2020 heranziehen. Hier lag häufig ein Missverständnis bei einigen Akteuren vor, dass nur für einen Monat der Verlust gegengerechnet werden können. Das ist nicht so, sondern der gesamte genannte Zeitraum kann betrachtet werden. ▪ Ein <u>monatsscharfer Abgleich</u> mit den jeweils beantragten Hilfen ist nicht erforderlich. Sollte ein Antragsteller z. B. nur für den Monat Oktober Überbrückungshilfe II beantragen, kann er auch die monatlichen Verluste von März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, November und Dezember anrechnen. Allerdings darf er diese Verluste in allen Corona-Hilfsprogrammen nur einmal heranziehen.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der Antragstellung auf Überbrückungshilfe II ist zu versichern, „dass durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe der beihilfenrechtlich nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ zulässige Höchstbetrag

Stand: 15.01.2021

	<p>von 3 Mio. Euro pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund nicht überschritten wird.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe II erfolgt in der Regel auf Grundlage von Prognosen. Die tatsächlich aufgetretenen und berücksichtigungsfähigen Umsatzverluste, Fixkosten und ungedeckten Fixkosten im Sinne des Beihilferechts werden dann im Rahmen der Schlussabrechnung zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.
	<ul style="list-style-type: none"> Schließlich weist das BVMWi darauf hin, dass das Ministerium im regelmäßigen Austausch mit den relevanten Wirtschaftsverbänden einschließlich der Bundessteuerberaterkammer und dem Steuerberaterverband steht. Hierbei werden Aspekte rund um die Corona-Hilfsprogramme kontinuierlich erörtert und erläutert, wozu auch die beihilferechtlichen Vorgaben gehören, die die nationalen Hilfsmaßnahmen einhalten müssen.
	<p>Bei der Berechnung der entsprechenden Verluste besteht im Rahmen des Beihilferechts eine weitreichende Flexibilität:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Es können Verluste des Unternehmens seit März 2020 berücksichtigt werden. Für die Überbrückungshilfe II, die den Leistungszeitraum von September bis Dezember 2020 abdeckt, heißt das, dass alle Verlustmonate seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 in Ansatz gebracht werden können, sofern in diesen ein Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent ausgewiesen wurde.
	<p>Gewinnmonate müssen nicht berücksichtigt werden</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Monate, in denen trotz der Corona-Pandemie zwischenzeitlich Gewinne erzielt werden konnten, müssen nicht berücksichtigt werden, wenn eine Förderung nur für die Verlustmonate beantragt wird. Lediglich der Zeitraum, für den die Förderung konkret beantragt wird, ist zwingend zu berücksichtigen.
	<p>Zur Bestimmung der Verluste können alle Fixkosten herangezogen werden</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Zur Bestimmung der Verluste können auch solche Kosten berücksichtigt werden, die im Rahmen der Überbrückungshilfe II nicht förderfähig sind. Dazu zählen auch Abschreibungen und Tilgungszahlungen bis zur Höhe der steuerlichen Abschreibungen. Die Bundesregelung Fixkostenhilfe schließt lediglich die Berücksichtigung einmaliger Verluste durch Wertminderung aus. Auch können alle Kosten, die durch die Überbrückungshilfe II förderfähig sind, zur Bestimmung des Verlusts herangezogen werden.
	<ul style="list-style-type: none"> Ein fiktiver Unternehmerlohn kann bei Unternehmen und Soloselbständigen, die kein Geschäftsführergehalt in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen, bis zur Höhe der gesetzlichen Pfändungsfreigrenze im Rahmen der Verlustberechnung berücksichtigt werden.

	Einfache Berechnung der Verluste über die Gewinn- und Verlustrechnung
	<ul style="list-style-type: none"> Die Berechnung der Verluste bei der Antragstellung kann durch die Prüfenden Dritten ganz einfach über die jährliche steuerliche Gewinn- und Verlustrechnung bzw. die steuerliche Ergebnisrechnung erfolgen. In den allermeisten Fällen wird der Prüfende Dritte auf diese Weise auf einen Blick erkennen, dass die Förderung die Verluste nicht überschreitet. Dies ist durch den Prüfenden Dritten bei der Antragstellung zu bestätigen. Weitere Berechnungen sind in diesen Fällen bei der Antragstellung nicht erforderlich.
	<ul style="list-style-type: none"> Daneben können die Verluste auch monatsweise durch die handelsübliche Ausweisung der Gewinne und Verluste, die nach Maßgabe von Handels- und Steuergesetzen ermittelt werden, nachgewiesen werden (z.B. betriebswirtschaftliche Auswertung, soweit diese nach Maßgabe von Handels- und Steuergesetzen ermittelt wurde) oder individuell (und wenn nötig monatsgenau) berechnet werden.
	Verlustrechnung für November- und Dezemberhilfe nicht erforderlich bei Hilfen bis zu 1 Millionen; bei größeren Beträgen bis zu vier Millionen ist Verlustnachweis erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> Bei der November- und Dezemberhilfe ist eine Verlustrechnung nicht erforderlich. Diese Programme stützen sich – wie die Überbrückungshilfe I – auf die Kleinbeihilfenregelung und die De-Minimis-Verordnung und erlauben – sofern noch entsprechender Spielraum besteht - eine Förderung von insgesamt bis zu einer Millionen Euro.
	<ul style="list-style-type: none"> <u>Aber:</u> Etwas Anderes wird für die geplante November- und Dezemberhilfe PLUS gelten. Um weitergehende Zuschüsse von insgesamt bis zu vier Millionen Euro zu ermöglichen, werden diese Hilfen - ergänzend zur Bundesregelung Kleinbeihilfe und zur De-minimis-Verordnung - auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe gestützt, auf der auch die Überbrückungshilfe II beruht, mit der Folge, dass auch hier eine entsprechende Verlustrechnung erforderlich sein wird.

7.	<u>Weiterführende LINKS (Mit CTRL-ENTER aktivierbar)</u>
	<p>https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html</p> <p><u>1. Was sind ungedeckte Fixkosten und was ist davon erfasst?</u></p> <p><u>2. Auf welche Arten können die ungedeckten Fixkosten ermittelt werden?</u></p> <p><u>3. Können Abschreibungen bzw. Tilgungszahlungen bei der Bestimmung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt werden?</u></p> <p><u>4. Kann ein fiktiver Unternehmerlohn bei der Bestimmung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt werden?</u></p> <p><u>5. Müssen Einnahmen aus anderen Corona-Hilfen bei der Bestimmung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt werden?</u></p> <p><u>6. Welche Wahlmöglichkeiten bestehen bezüglich des beihilfefähigen Zeitraums in den verschiedenen Programmen?</u></p> <p><u>7. Muss die Gewinn- und Verlustrechnung für den beihilfefähigen Zeitraum nun monatsgenau nachgeholt werden?</u></p> <p><u>8. Welche Höchstbeträge des Beihilferechts sind für welche Förderprogramme zu beachten?</u></p> <p><u>9. Was passiert mit Anträgen auf Überbrückungshilfe II, die bereits gestellt wurden?</u></p> <p><u>10. Was gilt für Unternehmen in Schwierigkeiten?</u></p> <p><u>FAQ Suche zu Beihilferegelungen (für alle Programme)</u></p> <p>.</p>

A 1.	Aktueller Auszahlungsstand Novemberhilfe (Abschlagszahlungen) am 15.01.2021
A2.	Aktueller Auszahlungsstand Dezemberhilfe (Abschlagszahlungen) am 15.01.2021